

Veranstungsvorschau

Doktorandenseminar

11./12. Juli 2024 in Köln

Prof. Dr. Constanze Janda

Prof. Dr. Christian Rolfs

Das Seminar bietet die Gelegenheit, sich mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in einer anregenden und intensiven Gesprächsatmosphäre auszutauschen. Die Beteiligten können über ihre Projekte berichten und ihre Ansätze zur Diskussion stellen. Sie erfahren zugleich, über welche anderen Themen derzeit geforscht wird und welche Herangehensweise dabei gewählt wird.

Die Dissertationsthemen werden im Rahmen eines etwa 20-minütigen Vortrages vorgestellt und anschließend diskutiert. Es besteht die Möglichkeit zur Teilnahme von bis zu 12 Doktorandinnen und Doktoranden.

Bewerben können sich alle, die in ihrer Dissertation ein sozialrechtliches Thema bearbeiten, ab Beginn ihrer Arbeit bis zu deren Fertigstellung. Die Bewerbungen sollten eine kurze Vorstellung des Dissertationsprojekts (*nicht mehr als zwei Seiten*) und Angaben zum Betreuer, dem Beginn und dem Stand der Arbeit enthalten.

Als Gast und Gesprächspartner wird Herr Ministerialdirektor Thomas Kaulisch, Leiter der Abteilung IV (Sozialversicherung, Alterssicherung) im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, an der Tagung teilnehmen und über aktuelle Vorhaben des BMAS berichten.

Wir bitten darum, Bewerbungen bis zum **15. Mai 2024** an folgende Adressen (*bitte an beide*) zu senden:

janda@uni-speyer.de

christian.rolfs@uni-koeln.de

Tagungsort:

Universität zu Köln

Universitätsstraße 22a, 2. Stock

50923 Köln

Tel.: (0221) 470 2300

Die Reise- und Übernachtungskosten (Bahnfahrt 2. Klasse, Unterbringung in einem nahegelegenen Hotel) trägt der Deutsche Sozialrechtsverband.

Verbandsausschuss-Tagung

am 17./18. Oktober 2024 in Berlin

Sozialrechtslehrertagung

Solidarität und Eigenverantwortung

13./14. Februar 2025 in Potsdam



Der Benchmark in Medizin und Recht

Als das unverzichtbare Standardwerk bei der Beurteilung von Versicherungsfällen punktet der Schönberger/Mehrtens/Valentin mit seiner einzigartigen Synthese aus juristischen, medizinischen und verwaltungsbezogenen Inhalten. Für rasche rechtssichere Entscheidungen – ohne Wenn und Aber.

Gebündelte Expertise, klare Systematik

Allgemeiner Teil – Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Begutachtung, Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)

Besonderer Teil – Nach Organsystemen gegliederte Erläuterung nahezu aller Berufskrankheiten.

Neu: Hüftgelenksarthrose, Läsion der Rotatoren-Manschette, Lungenkrebs durch Passivrauchen, Posttraumatische Belastungsstörung als sog. Wie-Berufskrankheit, COVID-19.

„Schönberger/Mehrtens/Valentin ist das wichtigste Standardwerk für alle Praktiker in der gesetzlichen Unfallversicherung. Alle wichtigen rechtlichen und medizinischen Fragen zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten werden ausführlich und verständlich erläutert. Das Werk ist ein unentbehrliches Hilfsmittel z.B. für Sozialrichter, Sachbearbeiter der Unfallversicherungsträger, Vertreter von Versicherten und Sozialmediziner.“

Wolfgang Keller, Richter am LSG Rheinland-Pfalz a. D.



Arbeitsunfall und Berufskrankheit

Rechtliche und medizinische Grundlagen für Gutachter, Sozialverwaltung, Berater und Gerichte

Von Prof. Dr. jur. Gerhard Mehrtens und

Prof. Dr. jur. Stephan Brandenburg

Begründet von Dr. jur. Alfred Schönberger

Fortgeführt von Prof. Dr. jur. Gerhard

Mehrtens, Prof. Dr. med. Helmut Valentin

und Dr. jur. Alfred Schönberger

10., völlig neu bearbeitete Auflage 2024,

ca. XVII, ca. 1.400 Seiten, fester Einband, € 198,-

ISBN 978-3-503-23791-3



Online informieren und versandkostenfrei bestellen:

www.ESV.info/23791

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG
100 Jahre

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG

Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin

Tel. (030) 25 00 85-265

Fax (030) 25 00 85-275

ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info

56. Kontaktseminar des Deutschen Sozialrechtsverbands e.V. – Kassel, 26./27. Februar 2024

Aushandlungsprozesse im Sozialleistungsrecht

Titel und inhaltlicher Schwerpunkt des diesjährigen 56. Kontaktseminars des Sozialrechtsverbands e.V. am 26. und 27. Februar 2024 im BSG waren Vereinbarungen, Pläne und Verträge als typische Aushandlungsprozesse im Sozialleistungsrecht.

Verwaltungshandeln im Sozialleistungsverhältnis ist klassischerweise durch Einseitigkeit und Hierarchie geprägt. Selten werden Ergebnisse auf Augenhöhe mit der Bürgerin oder dem Bürger entwickelt und festgelegt. Entsprechend lückenhaft ist auch die Aufarbeitung kooperativer Handlungsformen in Wissenschaft und Rechtsprechung. Während (rechtswissenschaftliche) Forschung und Judikatur zum öffentlich-rechtlichen Vertrag existiert, bilden sonstige Vereinbarungen sowie die Erstellung von Plänen im Sozialleistungsverhältnis ein relatives Dunkelfeld. Dessen Beleuchtung widmete sich das zweitägige Kontaktseminar des Deutschen Sozialrechtsverbands e.V. am 26. und 27. Februar 2024 unter der Überschrift „Aushandlungsprozesse im Sozialleistungsrecht. Vereinbarungen. Pläne. Verträge“ nach



der Begrüßung durch die Vorsitzende des Vorstands des Deutschen Sozialrechtsverbands e.V. *Sabine Knickrehm*, Vorsitzende Richterin am Bundessozialgericht, in den Räumlichkeiten des Bundessozialgerichts in Kassel.



Prof. Dr. Stephan Rixen, Lehrstuhl für Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt Staatsrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht, Direktor des Instituts für

Staatsrecht und Leiter der Forschungsstelle für das Recht des Gesundheitswesens, Universität zu Köln, eröffnete das Kontaktseminar mit seinem Vortrag zu **Formen des Verwaltungshandelns im Sozialleistungsverhältnis** und lieferte mit einer Analyse der Ausgangslage im Sozialleistungsrecht des SGB II, III und IX einen ersten Befund.

Getreu dem Geist Otto Mayers wonach die Verwaltung „obrigkeitlich“ gegenüber dem „Unterthan“ tätig werde, konzentrierte sich seit jeher das weit überwiegende Handeln im Sozialleistungsverhältnis in der Form des Verwaltungsaktes. Die Behörde lege einseitig im Über-/Unterordnungsverhältnis Rechte und Pflichten der adressierten Person fest. Zuvor bestעה lediglich verfahrensrechtlich das Recht, zu den Tatsachen angehört, jedoch nicht im Ergebnis erhört zu werden. Im Gegensatz hierzu ermögliche der öffentlich-rechtliche Vertrag als Ausdruck eines geänderten Verwaltungsverständnisses Bürgerinnen und Bürgern, gleichberechtigt mit der Sozialverwaltung zu entscheiden, ob und mit welchem Inhalt jeweils Rechte und Pflichten bestehen. Von diesen Handlungsformen mit Regelungswirkungen zu unterscheiden sei der Realakt sowie rein verwaltungsinternes Handeln.

Erst ab Beginn der 1990er Jahre fanden weitere kooperative Elemente Eingang in das Sozialleistungsrecht. Zwar kannte das Fürsorgerecht bereits das Mittel des Planes, jedoch lediglich zur Koordinierung der Leistungen unterschiedlicher Träger und ohne Beteiligung der Betroffenen. Erst nach und nach entwickelte sich der

Plan zum Instrument der Mitgestaltung in vielen Bereichen des Sozialrechts. Hinzu trat in einer weiteren Entwicklungsstufe die schriftliche Vereinbarung, die zu einer stärkeren Einbindung und Eigenverantwortung des Hilfeempfängers führen sollte. Nunmehr kenne das Sozialleistungsrecht eine Vielzahl kooperativer Handlungsformen, beispielhaft den Kooperationsplan und die Eingliederungsvereinbarung sowie den Teilhabeplan.

Dem Auftakt zu den Formen des Verwaltungshandelns und seiner historischen



Herleitung folgte der Vortrag von *Prof. Dr. Peter Becker*, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht a.D., zum Thema „Rechtliche Einordnung von Vereinbarungen, Plänen und Verträgen“.

Die jeweilige dogmatische Einordnung der Vereinbarungen und Pläne, die Rechtsfolgen bei Nichtzustandekommen sowie bei Nichteinhaltung und die Rechtsschutzmöglichkeiten seien bisher weder umfassend wissenschaftlich erforscht, noch in der Rechtsprechung abschließend erörtert worden. Vereinbarungen im Sozialleistungsrecht stellten weit überwiegend öffentlich-rechtliche Verträge dar, insbesondere die Eingliederungsvereinbarung (§ 37 Abs. 2 SGB III), die Zielvereinbarung bei persönlichem Budget (§ 29 Abs. 4 SGB IX), die Teilhabezielvereinbarung (§ 122 SGB IX) und die abweichende Zielvereinbarung (§ 132 SGB IX). Anders verhalte es sich jedoch bei der Vereinbarung zur Aufnahme einer Tätigkeit, deren Rechtsverbindlichkeit ausweislich des Wortlauts (§ 12 Abs. 2 S 1 SGB XII „unverbindlich“) problematisch sei. Jedoch stellten sie auch kein reines Verwaltungsinternum dar. *Becker* schlägt aufgrund der schwierigen Einordnung in bekannte Strukturen die Klassifizierung als „Individualplan im

Sozialleistungsverhältnis“ als neue Form schlichthoheitlichen Verwaltungshandelns vor, deren Beitrag zur Diskussion mangels weiterer dogmatischer Ausformung noch nicht abgeschätzt werden kann. Die im Sozialleistungssystem vorgesehenen „Pläne“ sind hingegen sämtlich nicht als öffentlich-rechtliche Verträge einzuordnen, da sich aus ihnen heraus keine Rechtsansprüche begründen. Das ihnen zugrunde liegende kooperative Element besteht weniger in einer Aushandlung, denn einer Beteiligung am Entstehungsprozess.

Zu Pro und Contra von Aushandlungsprozessen aus Sicht der Leistungsverwaltung sprach *Karl-Heinz P. Kohn*, Hochschule der Bundesagentur für Arbeit, mit dem Schwerpunkt der Bedingungen einer gelingenden Rechtswirklichkeit sozialrechtlicher Aushandlungsprozesse und den notwendigen Rahmenbedingungen zum Abschluss von Vereinbarungen und bei der Erstellung von Plänen.

Nach *Kohn* zeichnet sich ein gelungener Aushandlungsprozess dadurch aus, dass widerstreitende Interessen im Lichte der Grundrechte und im Wege einer Kommunikation auf Augenhöhe in eine faire Balance gebracht werden und kooperative Formen im Sozialleistungsrecht die Legitimität staatlichen Handelns stärken. Die Qualität des Ergebnisses spiegele die Qualität des vorherigen Ablaufs wider und die sich hieraus ergebende multifunktionale, herausfordernde Rolle der in Arbeitsagenturen beratenden Personen zeige sich praktisch am Beispiel der Eingliederungsvereinbarung (§ 37 Abs. 2 SGB III). Die getroffene Vereinbarung soll idealerweise im Ergebnis sowohl das tatsächliche Potential der arbeitssuchenden Person als auch die Arbeitsmarktlage berücksichtigen und realistische Aussichten auf eine (Re-)Integration bieten. Eine Aushandlung auf Augenhöhe gelinge nur, wenn nicht lediglich formal gleiche Bedingungen vorliegen, sondern auch hinsichtlich des Wissensstands und der Fähigkeit, eigene Bedürfnisse und Wünsche zu artikulieren. Neben einer behördlichen Beratung, die durch kommunikative Symmetrie geprägt ist (*Kohn*), wird dies durch kostenlose Beratungen betroffener Personen außerhalb der Behördenstruktur befördert, wie beispielsweise durch die seit sechs Jahren institutionalisierte Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB; § 32 SGB IX).

Im Übrigen seien Pläne im Vergleich zu sonstigen Handlungsformen des Verwaltungsrechts flexibel und könnten auf geänderte Situationen angepasst werden; ihnen sei immanent, dass das Scheitern und Neu-Ansetzen als Optionen enthalten sei.

Aus Sicht des Leistungsberechtigten zu **Pro und Contra von Aushandlungsprozessen** referierte *Alfons Polczyk*, Leiter des für Konzeption und Umsetzung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) zuständigen Referats im Bundesministerium für Arbeit und Soziales.



Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen erhalten nach *Polczyk* ein von Interessen Dritter unabhängiges, niedrigschwelliges und wohnortnahes ergänzendes Beratungsangebot zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe. Die Beratungen dienen dem Vertrauensaufbau, andererseits müssen Vermittlungsfachkräfte auch Pflichten der Behörde und der Arbeitssuchenden festhalten und über Rechtsfolgen bei unzureichender Pflichterfüllung informieren. In der Praxis werde das Angebot intensiv in Anspruch genommen, was auch daran liege, dass der überwiegende Anteil der hauptamtlich Beschäftigten in der Teilhabeberatung eigene Behinderungen oder Angehörige mit Behinderungen habe.



Zu den Prozessen der Gestaltung führte *Andreas Ständer* vom Kommunalen Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe für die Kommunen des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz, am Beispiel von Zielvereinbarung und Teilhabeplan (§ 19 SGB IX) an, dass eine den multiplen Bedarfen gerechte Versorgung erreicht werde, indem bei vielfältigen Leistungsmöglichkeiten und mehreren als leistungspflichtig in Betracht kommenden Trägern vor der eigentlich rechtlich bindenden Leistungsgewährung Ziele und Handlungsnotwendigkeiten festgelegt werden. Die Flexibilität von Plänen im Vergleich zu sonstigen Handlungsformen des Verwaltungsrechts bedinge eine Anpassungsmöglichkeit. Spätere Unklarheiten für die betroffenen Personen und Behörden würden hierdurch vermieden. Zudem erhielten verfahrensrechtliche Anforderungen sowie ermessenslenkende

Regelungen durch die Vorgehensweise stärkeres Gewicht (bspw. das Wunsch- und Wahlrecht, § 8 SGB IX).

Die Beratungen dienen dem Vertrauensaufbau, andererseits müssen Vermittlungsfachkräfte auch Pflichten der Behörde und der Arbeitssuchenden festhalten und über Rechtsfolgen bei unzureichender Pflichterfüllung informieren. In der Praxis führe dies zu langen und unverständlichen Dokumenten, so *Dr. Sarah Bernhard*, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsbereich „Arbeitsförderung und Erwerbstätigkeit“ am Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, zum Thema „Prozesse der Gestaltung: Am Beispiel von Eingliederungsvereinbarung des SGB III und Kooperationsplan“. Zwar könnten Pläne einer geänderten Situation angepasst werden; jedoch würden Ziele nicht zwingend mittels Kooperation besser erreicht als durch Verwaltungsakt oder ohne Verwaltungshandeln. So konnte soziologisch-empirisch nicht nachgewiesen werden, dass die Eingliederung in den Arbeitsmarkt mit Eingliederungsvereinbarung (§ 37 Abs. 2 SGB III) mit höherer Wahrscheinlichkeit erfolgte als ohne.



Eine stringente Rechtsdogmatik von „Vereinbarungen“ einerseits und „Plänen“ andererseits sei daher für ergebnisorientiert kooperative Formen im Sozialleistungsrecht erforderlich. Hierzu bedürfe es einer vermehrten wissenschaftlichen Aufarbeitung jenseits der Rechtsprechung. Der (neue) Kooperationsplan (§ 15 Abs. 2 SGB II) könne hierbei als aktuelles Forschungsobjekt in der Massenverwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht nur für die Rechtswissenschaft, sondern auch soziologisch hinsichtlich der Potentiale zu Verbesserungen bei der Arbeitsvermittlung dienen.

Am zweiten Tag des diesjährigen Kontaktseminars standen zunächst die **Störungen bei der Abwicklung von Vereinbarungen, Plänen und Verträgen** und ihre Folgen im Rahmen der Vor- und Nachteile kooperativer Handlungsformen in der Praxis im Fokus. *Jutta Siefert*, Richterin am Bundessozialgericht, referierte beginnend zum Thema „Störungen bei der Abwicklung von Vereinbarungen, Plänen und Verträgen zu den Folgen für Leistungsberechtigte und Leistungsver-





waltung im materiellen Recht“ gefolgt von *AkadR a.Z. Dr. Anna-Lena Hollo*, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Sozialrecht, Leibniz Universität Hannover, zum Thema „Folgen für Leistungsberechtigte und Leistungsverwaltung im Verfahrensrecht“ Übergreifend und mit anschließender gemeinschaftlicher angeregter Diskussion führten sie zu den Rechtsschutzmöglichkeiten aus.

Werden Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht erfüllt, stehen als Fehlerfolgen vertraglich vorgesehene Sanktionen, bereichsspezifische oder die allgemeinen gesetzlichen Rechtsschutzmöglichkeiten bis zur Leistungsklage, in Ausnahmefällen die Feststellungsklage, zur Verfügung. Für den Fall des Nichtabschlusses einer Vereinbarung fehle es hingegen an einheitlichen Fehlerfolgen (*Siefert*). Lediglich beim Scheitern des Abschlusses einer Eingliederungsvereinbarung sei eine Fehlerfolge dahingehend eröffnet, dass die Agentur für Arbeit die Pflichten der arbeitssuchenden Person einseitig durch Verwaltungsakt festsetzen soll (§ 37 Abs. 3 Satz 4 SGB III). Insbesondere im Grundsicherungsrecht des SGB II knüpfen Sanktionen nicht an die Nichtbefolgung der im Plan aufgeführten Punkte, sondern an den Verstoß gegen die sich daraus ergebenden Aufforderungen (§ 15 Abs. 5, 6 SGB II) an (*Siefert*).

Grundsätzlich sei eine einheitliche dogmatische Einordnung aller Pläne kaum möglich, da auf die Erstellung mancher Pläne ein Anspruch bestehe (bspw. § 15 Abs. 2 SGB II, § 19 SGB IX), bei anderen hingegen klare normative Anhaltspunkte für ein solches subjektives Recht fehlten (bspw. § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII). Sie seien als behördliche Verfahrenshandlungen lediglich Zwischenschritte innerhalb eines übergeordneten Verwaltungsverfahrens (*Hollo*). Jedoch stellten sie auch kein reines Verwaltungsinternum dar. Würden die im Sozialleistungsrecht vorgesehenen Pläne nicht umgesetzt, seien keine Fehlerfolgen vorhanden. Prozessual könne weder der Abschluss eines Plans gefordert, noch ein abgeschlossener Plan wegen § 56a SGG einer isolierten gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden (*Hollo*).

Eine einheitliche Kategorisierung der Fehlerfolgen im materiellen Recht sei weder hinsichtlich Vereinbarungen noch Plänen möglich (*Siefert*). Im Bereich der Pläne er-

scheine der mit der Einführung des Bürgergelds neu konzipierte Kooperationsplan (§ 15 Abs. 2 SGB II) eine Sonderstellung einzunehmen, indem als Rechtsfolge bei Nichtzustandekommen ein konsensuales Schlichtungsverfahren (§ 14a SGB II) vorgesehen sei (*Siefert; Hollo*).

Der Ausklang war auf die **Anforderungen an das Prozessverständnis einer Aushandlung** gerichtet. Kooperative Formen erfordern eine grundsätzlich andere Herangehensweise der Behörden und ein geändertes Rollenverständnis, sowie stärkere (Sozial-)Kompetenzen der teilnehmenden Personen. Während beim Verwaltungsakt das Verfahren und Verhalten der Beteiligten untereinander vor Erlass lediglich die Wahrscheinlichkeit beeinflusst, ob gegen den Verwaltungsakt vorgegangen wird, bedingten bei kooperativen Formen individuelle Fähigkeiten und Interpretation des Zwecks hingegen bereits maßgeblich, ob überhaupt ein Ergebnis zustande kommt. So müssten Verwaltungsabläufe für erfolgreiche Kooperationen ergebnisoffener gestaltet werden. Eine gelingende Behördenberatung und die darauf beruhende Aushandlung müsse Raum für einen Findungs- und Entfaltungsprozess über die zukunftsorientierten Wünsche, Sorgen, Hoffnungen der betroffenen Person bieten, wobei Widersprüche aufzudecken und zu benennen sind, schlug



Prof. Dr. Sascha Weigel, Leiter des Instituts für Konflikt- und Verhandlungsmanagement (INKOVEMA), Leipzig, zum Thema „Anforderungen an das Prozessverständnis einer Aushandlung“ vor. Kooperative Handlungsformen hätten den wesentlichen Vorteil, dass sie im Ergebnis von den betroffenen Personen als „eigenes Werk“ wahrgenommen werden. Die daraus entstehende selbst- und nicht fremdbestimmte Verpflichtung schaffe nach Auffassung von *Weigel* Verbindlichkeit mit dem Gegenüber als Zeugen, und stärke die Eigenverantwortlichkeit. Entscheidungen wiesen daher eine entsprechend höhere Akzeptanz auf und der Wille, insbesondere den festgelegten Pflichten nachzukommen, sei wahrscheinlich größer (*Weigel*).

Fazit und Ausblick

Der im Sozialleistungsrecht bei Vereinbarungen und Plänen vorgesehene Aushandlungsprozess zeigt, dass die Substitution des „Untertanen“ durch den „Men-

schen“ langwierig, aber förderungsfähig ist. Zwar wird die Teilhabe der betroffenen Person auch durch Verfahrensvorschriften gestärkt. Durch eine informierte Entscheidung wird das (Sozial-)Recht jedoch stärker humanwissenschaftlich mobilisiert, wodurch die Selbstsicht des Betroffenen auf seine Hilfebedürftigkeit zunehmend Relevanz erhält (*Rixen*). Die adressierte Person fühlt sich aufgrund umfassenderer Einbeziehung und Mitbestimmung nicht mehr als Objekt, sondern gleichberechtigt(er). Kooperative Formen im Sozialleistungsrecht können damit nicht nur zur Befriedung, sondern vielmehr zu besseren Ergebnissen führen (*Knickrehm*) und damit die Legitimität staatlichen Handelns stärken (*Kohn*).

Eine stringente Rechtsdogmatik von „Vereinbarungen“ einerseits und „Plänen“ andererseits ist daher erforderlich. Hierzu bedarf es einer vermehrten wissenschaftlichen Aufarbeitung jenseits der Rechtsprechung. Der (neue) Kooperationsplan (§ 15 Abs. 2 SGB II) kann hierbei als aktuelles Forschungsobjekt in der Massenverwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht nur für die Rechtswissenschaft, sondern auch soziologisch hinsichtlich der Potentiale zu Verbesserungen bei der Arbeitsvermittlung dienen (*Bernhard*).

VorsRinBSG Knickrehm schloss die kurzweilige und interessante Veranstaltung mit der **Ankündigung des 57. Kontaktseminars am 24. und 25. Februar 2025 zu dem Thema „Deutsches Sozialleistungssystem: Solidarisch – Nachhaltig – Gerecht?“**. Zuvor werden die Vorträge des 56. Kontaktseminars in einem Sonderheft der „Sozialrecht aktuell“ im Verlauf des Jahres veröffentlicht werden.

Der Tagungsbericht wurde verfasst von Dr. Jasmin Schnitzer, Richterin am Sozialgericht, Frankfurt a.M., dz. als wissenschaftliche Mitarbeiterin an das Bundessozialgericht abgeordnet.

Impressum

Herausgeber
Deutscher Sozialrechtsverband e.V.
Graf-Bernadotte-Platz 5 – 34119 Kassel
Geschäftsstelle
Gabriele Griesel
Telefon 0561 / 31 07-210
eMail info@sozialrechtsverband.de

Redaktion (Vi.S.d.P.)
Richterin am BSG Dr. Petra Knorr

Verlag
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
10785 Berlin – www.ESV.info

2 Ausgaben jährlich